



# Bundesverfassungsgericht

- Allgemeines Register -

Bundesverfassungsgericht ♦ Postfach 1771 ♦ 76006 Karlsruhe

Herrn  
Jörg Gastmann  
Steinbreche 28  
51427 Bergisch Gladbach

**Aktenzeichen**

AR 6993/21

(bei Antwort bitte angeben)

**Bearbeiterin**

Frau Kühn

**☎ (0721)**

9101-419

**Datum**

03.09.2021

**Ihre Verfassungsbeschwerde vom 30. August 2021, eingegangen am 31. August 2021**

Sehr geehrter Herr Gastmann,

gegen die Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde bestehen Bedenken.

Soweit Sie sich in Ihrer Verfassungsbeschwerde auf § 13 Nr. 3a (Nichtanerkennungsbeschwerde) BVerfGG berufen, dürfte eine Antragsberechtigung nicht ersichtlich sein. Eine Beschwerde nach § 13 Nr. 3a BVerfGG können nur die Vereinigungen selbst erheben, die sich gegen die ablehnende Entscheidung des Bundeswahlausschusses wenden. Im Übrigen gilt in Wahlangelegenheiten der Grundsatz, dass Entscheidungen und Maßnahmen, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen, nur mit den in den Wahlvorschriften vorgesehenen Rechtsbehelfen sowie im Wahlprüfungsverfahren angefochten werden können (vgl. BVerfGE 11, 329; 14, 154 <155>; 16, 128 <130>; 29, 18 <19>). Für die Wahlen zum Deutschen Bundestag sehen Art. 41 GG und § 49 Bundeswahlgesetz die ausschließlich statthaften Rechtsbehelfe und Anfechtungsmöglichkeiten vor.

Es wird ausdrücklich auf Art. 41 Abs. 1 GG hingewiesen, wonach die Wahlprüfung „Sache des Bundestages“ ist, gegen dessen Entscheidung die Beschwerde („Wahlprüfungsbeschwerde“) an das Bundesverfassungsgericht zulässig ist (vgl. BVerfGE 66, 232 <234> sowie § 48 BVerfGG). Damit wird die Korrektur etwaiger Wahlfehler einschließlich solcher, die Verletzungen subjektiver Rechte enthalten, dem Rechtsweg des Art. 19 Abs. 4 GG entzogen (vgl. BVerfGE 22, 277 <281>; 34, 81 <94>; 66, 232 <234>). Es handelt sich dabei um eine sich aus der besonderen Natur des Wahlverfahrens ergebende Sonderregelung, die auch den Rechtsbehelf der Verfassungs-

beschwerde grundsätzlich ausschließt (vgl. BVerfGE 14, 154 <155>; 28, 214 <219 f.>; 66, 232 <234>).

Im Übrigen ist Ihren Ausführungen zu entnehmen, dass Entscheidungen über Ihre Beschwerden gemäß § 42 BWO ausstehen.

Soweit Sie auch den Erlass einer einstweiligen Anordnung (§ 32 BVerfGG) beantragen, bestehen Bedenken. Eine solche kommt nur in Betracht, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus einem anderen wichtigen Grund zum gemeinen Wohl dringend geboten ist. Allerdings darf durch eine einstweilige Anordnung die Hauptsache grundsätzlich nicht vorweggenommen werden, denn sie soll lediglich einen Zustand vorläufig regeln, nicht aber die Hauptsache präjudizieren (vgl. BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 20. Juli 2021 - 2 BvF 1/21 -, Rn. 52 ff.).

Daher ist davon abgesehen worden, eine richterliche Entscheidung herbeizuführen (weitere Informationen unter [www.bverfg.de](http://www.bverfg.de) - Bürgerinnen und Bürger - Merkblatt, Abschnitt VIII, Allgemeines Register). Sollten Sie noch Unterlagen nachreichen wollen, wird gebeten, diese nur in Kopie vorzulegen. Sofern Sie sich nicht anderweitig äußern, wird dieses Verfahren nicht fortgesetzt.

Gleichlautendes Schreiben erhalten die übrigen Beschwerdeführer.

Im Allgemeinen Register eingetragene Verfahren, die nicht in das Verfahrensregister übertragen worden sind, werden fünf Jahre nach der letzten die Sache betreffenden Verfügung vernichtet (§ 35b Abs. 7 BVerfGG, § 64 Abs. 4 Satz 1 GOBVerfG).

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung  
Dr. Weisensee  
Oberregierungsrat

Beglaubigt

  
Regierungsangestellte



**Hinweis:** Personenbezogene Daten, die uns im Zusammenhang mit der Durchführung von gerichtlichen Verfahren bzw. der Bearbeitung von Justizverwaltungsangelegenheiten übermittelt werden, werden von uns ausschließlich zur Wahrnehmung unserer Aufgaben bzw. zur Erfüllung unserer rechtlichen Verpflichtungen verarbeitet. Rechtsgrundlagen sind Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e DSGVO i.V.m. § 3 BDSG, Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c DSGVO und die jeweils einschlägigen Verfahrensvorschriften des BVerfGG. Unsere ausführlichen Informationen zum Datenschutz in gerichtlichen Verfahren und Justizverwaltungsangelegenheiten finden Sie auf unserer Internetseite [www.bundesverfassungsgericht.de](http://www.bundesverfassungsgericht.de) unter dem Menüpunkt „Verfahren“. Auf Wunsch senden wir Ihnen diese Informationen auch in Papierform zu.